

Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Ingenieurbüro  
IFK Ingenieure  
Partnergemeinschaft mbB  
Eisenbahnstraße 26  
74821 Mosbach

**Bauen und Umwelt**

Postanschrift:  
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn

Telefon

Fax

E-Mail

Zimmer

Unser Zeichen

Datum

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

03.07.2024

**Vorhaben: Bebauungsplan „KVP L1088/K2012/GIK“**

Antragsteller: ZV Gewerbe- und Industriepark „Unteres Kochertal“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:

**Natur- und Artenschutz**

Der landschaftspflegerische Begleitplan und der Fachbeitrag Artenschutz liegen aktuell in einer Entwurfsfassung vor und sind noch nicht vollständig, weshalb noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden kann.

Schutzgebiete

Die im Norden angrenzenden gesetzlich geschützten Strukturen wie das flächenhafte Naturdenkmal „Hangwald am Kocher“ (8125-069-0008) und die geschützten Biotope „FND ‚Hangwald am Kocher‘“ (6722-125-0253) und „FND ‚Hangwald am Kocher‘ O Neuenstadt“ (6722-125-2602) sowie der angrenzende nach § 33a NatSchG geschützte Streuobstbestand dürfen durch den Eingriff nicht beschädigt werden. Anlaubebedingt sind keine erheblichen Eingriffe zu erwarten, da die schützenswerten Strukturen außerhalb des Geltungsbereiches liegen (Ausnahme geschützter Streuobstbestand, Einschätzung hierzu siehe unten). Baubedingt gilt es hier entsprechende Vermeidungsmaßnahmen durch ausreichend Abstand, Markierung im Gelände Schutz vor Stoffeintrag und Ablagerung zu treffen.

Das Vogelschutzgebiet „Kocher mit Seitentälern“ (6823-441) liegt rd. 70 m nördlich im Tal. Auf eine Natura 2000 Vorprüfung kann voraussichtlich verzichtet werden, da die Prüfungen schon im Rahmen des Bebauungsplanes Halde positiv beschieden wurden und dieser Eingriff größere Auswirkungen als der Bau des Kreisels erwarten

ließ. Auch in Summation dazu ist eine Verstärkung der Auswirkungen durch die bestehende Vorbelastung (Straße) und Verkehrslast nicht zu erwarten, sofern keine dauerhaften Beleuchtungen eingeplant werden.

Für die Fällung nur eines Obstbaumes des geschützten Streuobstbestandes ist keine Ausnahme erforderlich, hier gibt es eine Vollzugshilfe, die dies zulässt, sofern keine weiteren Fällungen zu erwarten sind. Schon ab der Fällung eines zweiten Obstbaumes wird eine Ausnahme notwendig werden. Die trifft auch zu, wenn bei den stehendbleibenden Gehölzen bau- oder anlagebedingt in den Schutzbereich der Bäume eingegriffen wird und Langzeitschäden dieser Bäume nicht auszuschließen sind.

#### Fachbeitrag Artenschutz

Der Fachbeitrag Artenschutz liegt aktuell in einer Entwurfsfassung vor, weshalb die untenstehenden Punkte als Anregungen für das weitere Verfahren zu verstehen sind und noch keine abschließende Stellungnahme darstellen.

Die Verbotstatbestände bezüglich Brutvögeln und Fledermäusen können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Für Reptilien sind rechtzeitig durchgeführte Vergrämungs- und Schutzmaßnahmen mittels Reptilienzaun notwendig. Wir gehen davon aus, dass bei den Begehungen auch die Straßenränder der L1088 und das Baufeld im bestehenden Bebauungsplan geprüft wurden. Eine Eignung als zumindest temporären Aufenthaltsort zur Nahrungssuche von Zauneidechsen schließen wir nicht von vorneherein aus. Wenn eine sorgfältige Begehung auch dort stattgefunden hat und wie beschrieben keine Eidechsen nachgewiesen wurden, teilen wir die Einschätzung, dass an den Stellen dort kein relevanter Eingriff in die Lebensstätten erfolgt und bei Erhaltung der umliegenden Lebensstätten kein Ausgleich erforderlich ist. Sollte die Begehung dort nicht durchgeführt worden sein, ist ggf. vom worst-case auszugehen, dass es sich um eine zur Lebensstätte gehörenden Struktur handelt und es sind Ausgleichsmaßnahmen (z. B. durch Aufwertung der angrenzenden Lebensräume) notwendig.

Auf dauerhafte Beleuchtung ist zu verzichten. Im Textteil wird aktuell nur eine Minimierung vorgegeben.

#### Umweltbericht

Ein Umweltbericht liegt aktuell noch nicht vor und wird im weiteren Verfahren nachgereicht.

#### Ausgleich

Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) liegt aktuell in einer Entwurfsfassung vor, weshalb die untenstehenden Punkte als Anregungen für das weitere Verfahren zu verstehen sind und noch keine abschließende Stellungnahme bilden.

Die rechnerische Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Die Brache auf Flurstück 1232 stellte sich Ende Juni 2024 artenreicher als beschrieben dar, es dominierten mehrjährige, krautige Pflanzen wie beispielsweise Steinklee, Disteln, Hornklee, usw. Der Blühaspekt auf der Fläche insgesamt wird als nicht schlechter als eine durchschnittliche Fettwiese eingestuft und sollte daher nicht herabgewertet werden.

## Textteil

Um die Auswirkungen des Bebauungsplans sowie die damit einhergehenden Eingriffe in die Schutzgüter Natur und Landschaft, Boden, Arten und Biotope möglichst gering zu halten, regen wir aus naturschutzrechtlicher Sicht an, die folgenden Punkte im Textteil zu ergänzen:

- Ergänzend zu 6.2 Insektenschonende Beleuchtung: Private Dauerbeleuchtungen sind unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und Abs. 1a BauGB)
- Einfriedungen: Zur Durchlässigkeit von Kleintieren müssen Einfriedungen wie Zäune und Sichtschutzwände einen Bodenabstand (Abstand zwischen Unterkante Einfriedung und Erdreich) von 0,15 m aufweisen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO).
- Wasserdurchlässige Beläge: Die Flächen für Wege, die der inneren Erschließung der baulichen Anlagen dienen, sowie Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen und Materialien (z. B. wassergebundene Wegedecke, Rasenpflaster, usw.) herzustellen oder das anfallende Oberflächenwasser in angrenzende, unversiegelte Bereiche abzuleiten und dort zu versickern.

## Hinweis

Artenschutz: Bei allen Baumaßnahmen muss der Artenschutz beachtet werden. Es ist verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Es ist außerdem verboten, Tiere der besonders geschützten Arten, der streng geschützten Arten sowie europäische Vogelarten erheblich zu stören oder zu töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG). Auch dürfen deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

## **Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz**

### Hochwasser

Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarten wird das Plangebiet bei einem 100-jährlichen Hochwasser nicht überschwemmt. Auch bei einem Extremhochwasser kommt es zu keiner Überschwemmung. Ein rechtskräftig verordnetes Überschwemmungsgebiet besteht im Plangebiet nicht.

### Starkregen

Dem Leitfaden zum Kommunalen Starkregenrisikomanagement in Baden -Württemberg ist zu entnehmen, dass nach einem BGH Urteil die Auswirkungen von Starkregen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind.

*Die Kommunen haben eine Vorsorgepflicht gegenüber ihren Bürgern. Daher sollen z.B. Flächennutzungs- und Bebauungspläne so ausgerichtet werden, dass die möglichen Auswirkungen von Starkregen angemessen berücksichtigt sind. Die Bauleitplanung ist hier ein wichtiges kommunales Planungswerkzeug. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden*

*(BGH Urteil vom 18.02.1999 – III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Kommune, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt).*

Die Stadt Neuenstadt hat bereits Starkregengefahrenkarten erstellen lassen. Aus den Karten geht hervor, dass auch bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis

auf dem Plangebiet keine nennenswerten Überflutungsflächen sind. Daher bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.

### **Grundwasser/Altlasten/Boden**

Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen bestehen aus fachtechnischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

#### Grundwasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Das Schutzgut Grundwasser wurde in der Eingriffs- Ausgleichs-Untersuchung berücksichtigt. Demnach sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### Bodenschutz

Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes gegen das Vorhaben keine Bedenken. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz und § 1a Baugesetzbuch zu bewerten und möglichst schutzgutbezogen auszugleichen.

Um den Eingriff in das Schutzgut Boden weitestgehend zu minimieren, sind bei der Umsetzung des Vorhabens die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Die Umsetzung von Vorhaben hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Bodenschutz zu erfolgen. Auf die DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sowie die DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ wird hingewiesen.
- Baubedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind zu minimieren und es ist ein möglichst schonender Umgang mit der Materie zu gewährleisten.
- Eine möglichst hochwertige Verwendung des Bodenmaterials ist anzustreben. Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten.
- Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.

Es wird empfohlen, diese Hinweise in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen.

#### Altlasten

Im Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.

### **Abwasser**

Bei der Entwässerung sollen die Oberflächenabflüsse der Landesstraße und der Kreisstraße außerhalb des Kreisverkehrs erfolgen. Das Oberflächenwasser wird wie bisher breitflächig über das Bankett, wenn die Straße im Einschnitt liegt in Mulden mit bewachsenem Boden und straßenparallelen Sammelleitungen, gesammelt und über einen bestehenden Regenwasserkanal in den Kocher eingeleitet. Im Bereich

des Kreisverkehrs soll das Niederschlagswasser über Straßenabläufe in die Sammelleitung eingeleitet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass falls eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des bestehenden Regenwasserkanals gegeben ist, zu überprüfen ist, ob die Einleitung des zusätzlichen Oberflächenwassers des Plangebiets berücksichtigt wurde. Andernfalls ist im Rahmen eines Änderungsantrages nachzuweisen, dass die Einleitung in den bestehenden Regenwasserkanal schadlos erfolgen kann. Der Antrag hierfür ist vor der Erschließung einzureichen.

Aufgrund der Verkehrsbelastung ist vorgesehen, nur das Oberflächenwasser der Straßenabläufe als wesentliche Änderung der bestehenden Situation an eine Sedimentationsanlage anzuschließen. Diese Maßnahme wird im Zuge der wasserrechtlichen Erlaubnis mit dem Landratsamt noch abgestimmt.

Das Oberflächenwasser aus dem Anschlussast in den Gewerbe- und Industriepark wird über Straßenabläufe in den Mischwasserkanal in der Robert-Bosch-Straße eingeleitet. Um anfallende Kosten für eventuell notwendige Baumaßnahmen am Entwässerungssystem abschätzen zu können, wird darauf hingewiesen, dass bereits jetzt die Kapazität der aufnehmenden Kanalisation mit Sonderbauwerken und Kläranlage betrachtet werden sollten.

Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

### **Straßen und Verkehr**

Das Plangebiet befindet sich rund 2 km östlich des Stadtkerns von Neuenstadt am Kocher und umfasst im Kreuzungsbereich die L 1088 und die K 2012.

Ziel des Bebauungsplans ist der Umbau im Bereich des bestehenden Knotenpunkts L 1088 / K 2012, welcher als zweiter Anschluss für den Gewerbe- und Industriepark dient, zu einem Kreisverkehr. Aus den Plänen ist nicht ersichtlich, ob oder wo der Radweg weitergeführt wird. Wir regen an, den Radweg weiter auszubauen.

Für die Baustelleneinrichtung ist rechtzeitig vor Baubeginn eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der Verkehrsbehörde des Landratsamts Heilbronn zu beantragen.

Die Planung wurde bereits im Vorfeld der Baumaßnahme in enger Zusammenarbeit mit dem Amt 54 – Straßen und Verkehr – abgestimmt, daher bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Freundliche Grüße



**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Montag, 8. Juli 2024 09:18  
**An:** Info  
**Cc:** info@rvhnf.de; bauleitplanung@landratsamt-heilbronn.de  
**Betreff:** AW: Zweckverband Gewerbe- und Industriepark "Unteres Kochertal" - Planfeststellungersetzender Bebauungsplan „KVP L 1088 / K 2012 / GIK - Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.

Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen **entwickelten Bebauungsplan** gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.

#### **Raumordnung**

Aus raumordnerischer Sicht erheben wir keine Bedenken gegenüber der Planung, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen.

Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:

Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.

Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach [KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de](mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de) zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:

#### **Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK)**



#### **Abt. 2 – Referat 24 (Planfeststellungsbehörde)**



[REDACTED]

**Abt. 3 Landwirtschaft**

[REDACTED]

**Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen**

[REDACTED]

**Abt. 5 Umwelt**

[REDACTED]

**Abt. 8 Denkmalpflege**

[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

Gez. [REDACTED]

Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Ruppmannstr. 21  
70565 Stuttgart

[REDACTED]

Internet: [www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob ein Ausdruck der elektronischen Nachricht erforderlich ist.

---

**Von:** [REDACTED]

**Gesendet:** Freitag, 24. Mai 2024 08:12

**An:** FPS - Koordination Bauleitplanung (RPS) <KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de>

**Cc:** [REDACTED]

**Betreff:** EXTERN: WG: Zweckverband Gewerbe- und Industriepark "Unteres Kochertal" -  
Planfeststellungersetzender Bebauungsplan „KVP L 1088 / K 2012 / GIK - Frühzeitige Beteiligung der Behörden

**Zweckverband Gewerbe- und Industriepark "Unteres Kochertal"**  
**Planfeststellungersetzender Bebauungsplan „KVP L 1088 / K 2012 / GIK**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden**

nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB

Guten Tag,  
sehr geehrte Damen und Herren,



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

Per E-Mail

IFK-Ingenieure  
Eisenbahnstraße 26  
74821 Mosbach

info@ifk-mosbach.de


Datum 25.06.2024

Name

Durchwahl

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

 Zweckverband Gewerbe- und Industriepark "Unteres Kochertal"

Planfeststellungsersetzender Bebauungsplan "KVP L 1088 / K 2012 / GIK",  
Neuenstadt am Kocher

Hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in  
Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 24.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:

## 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen

### 1.1. Geologie

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im [LGRB-Kartenviewer](#) entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale [LGRBwissen](#) und [LithoLex](#).



## 1.2. Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im [LGRB-Kartenviewer](#) abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal [LGRBwissen](#) beschrieben.

## 1.3. Bodenkunde

Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der [Bodenkundlichen Karte 1: 50 000](#) (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.

Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m<sup>3</sup> Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.

Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.

## 2. **Angewandte Geologie**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

### 2.1. Ingenieurgeologie

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) sowie der Meißener-Formation. Diese werden größtenteils von quartären Lockergesteinen (Löss) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

## 2.2. Hydrogeologie

Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) ([LGRB-Kartenviewer](#)) und [LGRBwissen](#) entnommen werden.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

## 2.3. Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

## 2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

# 3. **Landesbergdirektion**

## 3.1. Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

## **Allgemeine Hinweise**

### **Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)**

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht

gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

### **Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet**

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der [LGRBhomepage](#) entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den [LGRB-Kartenviewer](#) sowie [LGRBwissen](#).

Insbesondere verweisen wir auf unser [Geotop-Kataster](#).

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles [Merkblatt für Planungsträger](#).

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[9-01F: Allgemeine Datenschutzerklärung des LGRB \(pdf, 182 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.